

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28167 –**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

A. Problem

Die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Beschränkungen des täglichen Lebens haben insbesondere durch die Schließung von Ausbildungseinrichtungen auch erhebliche Auswirkungen auf die Ausbildung, Prüfung und Einführungszeit von Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten. Auch beim Aufstieg von Beamtinnen und Beamten kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen und Erschwernissen.

In den genannten Fällen zeigt sich, dass die Infektionsschutzmaßnahmen und ihre Folgewirkungen die Erfüllung der Voraussetzungen und die Erreichung der Zielsetzungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes sowie der Steuerbeamtinenausbildungs- und -prüfungordnung gravierend erschweren oder unmöglich machen.

Mit Blick auf die ungewisse Entwicklung des Infektionsgeschehens und auf die fortbestehende Notwendigkeit, Maßnahmen zum Infektionsschutz zu ergreifen, muss davon ausgegangen werden, dass sich daran auf absehbare Zeit nichts ändern wird.

Um die Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung während und nach der Pandemie sicherzustellen, müssen geeignete Strukturen zur Bewältigung der aufgeworfenen Probleme geschaffen werden. Die Sicherstellung eines geordneten Ausbildungsbetriebs unter Wahrung der berechtigten Interessen aller Beteiligten ist hierbei von größter Wichtigkeit. Hierzu ist eine Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes notwendig.

B. Lösung

Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sollen die infolge der COVID-19-Pandemie jeweils beeinträchtigten Ausbildungsabschnitte, Prüfungen bzw. sonstigen Verfahrensvorgaben in der Ausbildung und Prüfung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten

innerhalb eines vorgegebenen Rahmens modifizieren bzw. angemessene Ersatzlösungen nutzen können. Hierbei ist auf die bestmögliche Wahrung der Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung besonderes Gewicht zu legen.

Angesichts der sich binnen kurzer Zeit verändernden Lage und der unterschiedlichen regionalen Betroffenheit wird von einer Regelung durch Rechtsverordnung abgesehen und die Entscheidungsbefugnis in die Hände der zuständigen Landesbehörden gegeben. Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, Voraussetzungen und Rechtsfolgen so bestimmt zu definieren, dass sich die Normadressaten darauf einstellen können. Indem die Entscheidung über die konkrete Maßnahme innerhalb des vorgegebenen Rahmens der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle übertragen wird, soll es ermöglicht werden, flexible Lösungen in einem sich infolge der Pandemie schnell verändernden Umfeld zu finden und zum Wohle der Betroffenen bereits bestehende berechnete Erwartungen (zum Beispiel auf Abschluss der Ausbildung) zu erfüllen. Durch die hinreichend bestimmte Ausgestaltung der Möglichkeiten zur Abweichung von den Vorgaben des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes wird den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes entsprochen. Da eine wesentliche Ursache der Problemstellungen der unvorhersehbare Verlauf der Pandemie ist und deshalb ein erhöhtes Maß an Flexibilität erforderlich ist, könnten auch Öffnungsklauseln in der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung nicht konkreter gefasst werden als die im Gesetzentwurf vorgesehenen, so dass ein größeres Maß an Bestimmtheit dadurch nicht erreichbar wäre.

Die Regelungen schaffen die Grundlage für die bestmögliche Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten auch unter den gegebenen pandemiebedingten Umständen. Sie stellen zudem sicher, dass die dringend benötigten Nachwuchskräfte ihre Ausbildung in der Regel innerhalb des vorgesehen Zeitrahmens abschließen können und dann planmäßig einsetzbar sind.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Angleichung der Formulierung der bereits geltenden Teilzeitregelung für die Einführungszeit im höheren Dienst an die Formulierung der durch Artikel 1 Nummer 3 und 4 in das Gesetz neu zu integrierenden Öffnungsklausel für eine Teilzeitregelung in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes.
- Schaffung der Möglichkeit zur Veränderung der Dauer einzelner Abschnitte der praktischen Einweisung.
- Ermöglichung entsprechender pandemiebedingter Abweichungen auch bei der in § 44 StBAPO normierten mündlichen Prüfung.
- Umbenennung und Umformulierung der Übergangsvorschrift in § 10 StBAG-E.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28167 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Eine reine Verschiebung von Ausbildungsabschnitten und (Teilen) von Prüfungen ist nicht realisierbar. Der zeitliche Spielraum hierfür ist zu gering, um den dynamischen Entwicklungen der Pandemie gerecht zu werden. Jede Verschiebung

führt zu unlösbaren Komplikationen in den zeitlich eng abgestimmten Ausbildungsabläufen. Insbesondere ist es mangels Kapazitäten nicht möglich, parallel mehrere Einstellungsjahrgänge als die aktuell vorhergesehenen zu unterrichten bzw. auszubilden. Es gilt, Nachteile im beruflichen Fortkommen der Beamtinnen und Beamten zu vermeiden und im Sinne einer funktionsfähigen Steuerverwaltung eine zeitnahe Nachfolge für ausscheidende Beamtinnen und Beamten an den Ämtern sicherzustellen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand vorhergesehen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von den Regelungen nicht betroffen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Bundesverwaltung ist von den Regelungen nicht betroffen.

Länder und Kommunen

Die Umorganisation verursacht einen Erfüllungsaufwand für die Finanzverwaltungen der Länder, der nicht näher quantifiziert werden kann, da noch nicht bekannt ist, welche Maßnahmen konkret ergriffen werden. Soweit auf einzelne Ausbildungs- oder Prüfungsteile verzichtet wird, kann es auch zu finanziellen Einsparungen kommen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28167 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Sebastian Brehm
Berichtersteller

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes
– Drucksache 19/28167 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes	Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes	Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes
Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„Steuerbeamtenausbildungsgesetz	
(StBAG)“.	
2. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 8 die folgenden Angaben eingefügt:	2. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 8 die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 9 Ausnahmen wegen der COVID-19-Pandemie	„§ 9 u n v e r ä n d e r t
§ 10 Benachteiligungsverbot“.	§ 10 Übergangsvorschrift zu § 9“.
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorbereitungsdienst umfasst eine achtmonatige fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte und eine 16-monatige berufspraktische Ausbildung. Während der berufspraktischen Ausbildung kann die regelmäßige Arbeitszeit nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften um bis zu 50 Prozent verkürzt werden; erfolgt eine solche Verkürzung, so kann der Vorbereitungsdienst angemessen verlängert werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Die Laufbahnbefähigung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung Finanzwirtin oder Finanzwirt zu führen.“	
4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
<p>„(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorbereitungsdienst vermittelt den Beamtinnen und Beamten in einem Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. Der Studiengang umfasst ein Studium mit Fachstudien von 21 Monaten Dauer und berufspraktischen Studienzeiten von 15 Monaten Dauer. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Während der berufspraktischen Studienzeiten kann die regelmäßige Arbeitszeit nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften um bis zu 50 Prozent verkürzt werden; erfolgt eine solche Verkürzung, so kann der Vorbereitungsdienst angemessen verlängert werden. Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.“</p>	
	5. § 5 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
	<p>„Während der praktischen Einweisung kann die regelmäßige Arbeitszeit nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften um bis zu 50 Prozent verkürzt werden; erfolgt eine solche Verkürzung, so kann die praktische Einweisungszeit angemessen verlängert werden.“</p>
5. § 6 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:	
„§ 3 Absatz 2 Satz 3, 5 und 6 gilt entsprechend.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 4 werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 3 bis 5“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.	
6. § 9 wird durch die folgenden §§ 9 und 10 ersetzt:	7. § 9 wird durch die folgenden §§ 9 und 10 ersetzt:
„§ 9	„§ 9
Ausnahmen wegen der COVID-19-Pandemie	Ausnahmen wegen der COVID-19-Pandemie
<p>(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen dürfen von den Vorschriften dieses Gesetzes, der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 10. März 2020 geltenden Fassung sowie den vom Ausschuss nach § 8 Nummer 7 zur Konkretisierung dieser Verordnung erlassenen Richtlinien nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 abweichen. Von der Abweichungsbefugnis kann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Abweichung von den Vorschriften über die Vorbereitungsdienste, über den Aufstieg und über die Einführung der Steuerbeamten in die Aufgaben des höheren Dienstes wegen der zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen geboten ist. Die abweichenden Regelungen sollen die Ziele der Bestimmungen, von denen abgewichen wird, so weit wie möglich erfüllen und sind im Interesse einer sachgerechten und einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamten auf das erforderliche Maß zu beschränken.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2, von § 4 Absatz 2 Satz 2 sowie von § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 ist in der Ausbildung des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes sowie beim Aufstieg in diese Laufbahnen die Vermittlung der Ausbildungsinhalte durch mobiles Arbeiten, E-Learning, in angeleitetem Selbststudium sowie durch die angeleitete Beschäftigung mit für die Berufspraxis relevanten Themen außerhalb der Dienststelle zulässig. Darüber hinaus können abweichend von den §§ 14 bis 24 und 31 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 10 März 2020 geltenden Fassung</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Ausbildungsinhalte, die Struktur oder die Dauer der Abschnitte der Ausbildung oder die Ausbildungsabläufe verändert werden,	
2. einzelne Ausbildungsinhalte entfallen,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Leistungsfeststellungen in abweichender Reihenfolge oder elektronisch erfolgen oder aus zwingenden Gründen entfallen.	
(3) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 sind während der praktischen Einweisung in die Aufgaben des höheren Dienstes mobiles Arbeiten, E-Learning, angeleitetes Selbststudium sowie die angeleitete Beschäftigung mit für die Berufspraxis relevanten Themen außerhalb der Dienststelle zulässig. Darüber hinaus können abweichend von den §§ 26 und 29 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 10. März 2020 geltenden Fassung die Ausbildungsinhalte und der <i>Einführungsablauf</i> verändert werden.	(3) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 sind während der praktischen Einweisung in die Aufgaben des höheren Dienstes mobiles Arbeiten, E-Learning, angeleitetes Selbststudium sowie die angeleitete Beschäftigung mit für die Berufspraxis relevanten Themen außerhalb der Dienststelle zulässig. Darüber hinaus können abweichend von den §§ 26 und 29 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 10. März 2020 geltenden Fassung die Ausbildungsinhalte, der Einführungsablauf und die Dauer einzelner Abschnitte der praktischen Einweisung verändert werden.
(4) Abweichend von den §§ 38 und 39 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 10. März 2020 geltenden Fassung können der Prüfungsstoff, der Prüfungsablauf und das Prüfungsverfahren verändert werden. Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 6 kann die Zwischenprüfung auch nach mehr als sechs Monaten Fachstudien angesetzt werden. Die Regeldauer des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit kann verlängert werden. Auf die Zwischenprüfung und auf die mündliche Laufbahnprüfung kann verzichtet werden, wenn dies zwingend erforderlich ist. Soweit auf die Zwischenprüfung verzichtet wird, ist den Prüflingen der Ausbildungsstand in anderer geeigneter Weise mitzuteilen. Ein unzureichender Ausbildungsstand ist mit den Beamten zu erörtern.	(4) Abweichend von den §§ 38, 39 und 44 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 10. März 2020 geltenden Fassung können der Prüfungsstoff, der Prüfungsablauf und das Prüfungsverfahren verändert werden. Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 6 kann die Zwischenprüfung auch nach mehr als sechs Monaten Fachstudien angesetzt werden. Die Regeldauer des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit kann verlängert werden. Auf die Zwischenprüfung und auf die mündliche Laufbahnprüfung kann verzichtet werden, wenn dies zwingend erforderlich ist. Soweit auf die Zwischenprüfung verzichtet wird, ist den Prüflingen der Ausbildungsstand in anderer geeigneter Weise mitzuteilen. Ein unzureichender Ausbildungsstand ist mit den Beamten zu erörtern.
(5) Wird nach Absatz 4 auf die mündliche Laufbahnprüfung verzichtet, wird die Endpunktzahl der Laufbahnprüfung abweichend von § 45 Absatz 2 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 10. März 2020 geltenden Fassung nach folgenden Formeln ermittelt:	(5) u n v e r ä n d e r t
1. im mittleren Dienst nach der Formel	
$\frac{\text{Zulassungspunktzahl} \times 40}{32} = \text{Endpunktzahl,}$	
2. im gehobenen Dienst nach der Formel	
$\frac{\text{Zulassungspunktzahl} \times 40}{34} = \text{Endpunktzahl.}$	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(6) Eine Verwendung der Beamten bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ist im Umfang von bis zu sechs Monaten auf die Zeiten der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung im mittleren Dienst, auf die Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten im gehobenen Dienst, beim Aufstieg sowie auf die Zeit der praktischen Einweisung in die Aufgaben des höheren Dienstes anzurechnen. Dies gilt nur für Verwendungen, die von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle aus zwingenden Gründen angeordnet wurden.</p>	<p>(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(7) Über die ergriffenen Maßnahmen ist dem Ausschuss nach § 8 Nummer 7 zu berichten. Der Ausschuss kann Empfehlungen aussprechen.</p>	<p>(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(8) Dieser Paragraph tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.</p>	<p>(8) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>
<p><i>Benachteiligungsverbot</i></p>	<p>Übergangsvorschrift zu § 9</p>
<p>Bei Vorbereitungsdiensten und bei <i>Einführungszeiten</i>, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben, dürfen dem Beamten aus der Anwendung des § 9 auf seinen Vorbereitungsdienst oder seine Einführungszeit keine Nachteile entstehen.“</p>	<p>Bei Vorbereitungsdiensten, bei Aufstiegen und bei der Einführung der Steuerbeamten in die Aufgaben des höheren Dienstes, die nach dem 31. Dezember 2024 enden, sind Maßnahmen, die nach § 9 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung getroffen worden sind, bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes, des Aufstiegs und der Einführung angemessen zu berücksichtigen.“</p>
<p>Artikel 2</p>	<p>Artikel 2</p>
<p>Inkrafttreten</p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 11. März 2020 in Kraft.</p>	<p>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 11. März 2020 in Kraft.</p>

Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Ingrid Arndt-Brauer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28167** in seiner 221. Sitzung am 15. April 2021 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Entwurf enthält unter anderem folgende Regelungen:

Es wird eine Möglichkeit zur Abweichung von gewissen Vorschriften des StBAG geschaffen, um auf Einschränkungen, die durch Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hervorgerufen werden, hinreichend reagieren zu können. Auf Grund der Abweichungsbefugnis kann auch von untergesetzlichen Vorschriften wie der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) abgewichen werden.

Es werden vor allem Abweichungen von der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes ermöglicht. Hier können die praktische und theoretische Ausbildung in der Art der Ableistung sowie vom Inhalt her verändert werden. Dies gilt auch für den Aufstieg. Auf die Zwischenprüfung im gehobenen Dienst oder Teile hiervon kann verzichtet werden.

Außerdem kann die Verwendung von Beamtinnen und Beamten bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie unter engen Voraussetzungen im Umfang von bis zu sechs Monaten auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

Alle Abweichungen sind nur in dem Umfang zulässig, als sie erforderlich sind, um auf Einschränkungen durch die zur Überwindung der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen angemessen reagieren zu können. Sie müssen sich hierbei so nah als möglich an den ursprünglichen Vorgaben orientieren. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung (§ 8 StBAG) ist besonders zu berücksichtigen.

Über die von den zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen getroffenen Maßnahmen ist dem Koordinierungsausschuss Bericht zu erstatten.

Im Übrigen wird auf Wunsch der Länder neben den COVID-19 bezogenen Änderungen eine Öffnungsklausel für eine Teilzeitregelung in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes in das Gesetzgebungsverfahren integriert, die der bereits geltenden Teilzeitregelung für die Einführungszeit im höheren Dienst entspricht.

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes sehe Änderungen im Sinne der Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung und des entsprechenden Ausbildungsbetriebes vor. Folgerichtig werde Bezug zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie genommen. Es wäre wünschenswert, dass entsprechende Bezüge mit Verweis auf die entsprechenden Ziele und Leitprinzipien vorgenommen werden. Dies sei nicht erfolgt. Zusammen mit der kontextuellen Darstellung sollte dies in Zukunft dringend erfolgen. Von einer Prüfbitte werde abgesehen, aber mit dringender Mahnung, entsprechende Zuordnungen in Zukunft zu tätigen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28167 in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 erstmalig beraten und die Beratung in seiner 142. Sitzung am 18. Mai 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28167 mit Änderungen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den vorliegenden Gesetzentwurf. Er helfe, durch die Corona-Pandemie verursachte Schwierigkeiten abzufedern. Prüfungen und Ausbildungsschritte hätten andernfalls nicht wie notwendig durchgeführt werden können. Es sei das Ziel, möglichst viele Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte zu gewinnen. In den Finanzbehörden sei der Altersschnitt derzeit sehr hoch. In den nächsten Jahren werde eine Vielzahl von Pensionierungen erfolgen.

Der Gesetzentwurf ermögliche nun die Anpassung von Ausbildungsabläufen je nach Lage vor Ort. Den Bundesländern werde für die Ausbildung ihrer Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten die notwendige Flexibilität ermöglicht. Die bereits aufgrund der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen würden mit dem Gesetzentwurf rechtlich abgesichert. Es sei hingegen nicht das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, die Steuerbeamtenausbildung stärker bundeseinheitlich zu gestalten. Dennoch gebe es für die Corona-bedingten Flexibilisierungen mit dem Gesetzentwurf einheitliche Vorgaben für alle Bundesländer.

Darüber hinaus könnten Ausbildungszeiten anerkannt werden, wenn Anwärterinnen und Anwärter aufgrund der Corona-Pandemie in den Gesundheitsämtern ausgeholfen hätten. In der Pandemie habe es ein hohes Engagement der Finanzverwaltung gegeben.

Der Gesetzentwurf führe darüber hinaus Teilzeitregelungen für die Angehörigen des mittleren und des gehobenen Dienstes in der Steuerbeamtenausbildung ein. Damit passe man sich an die geänderte Lebenswirklichkeit an und erhöhe die Attraktivität dieser Berufsausbildung. Dienstliche und familiäre Verpflichtungen könnten nun besser vereinbart werden.

Die Beratungen zum Gesetzentwurf seien schnell und konfliktfrei verlaufen. Es sei bezeichnend, dass die Fraktionen im Finanzausschuss auf eine Anhörung zum Gesetzentwurf verzichtet hätten.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete den vorliegenden Gesetzentwurf als gelungen und notwendig. Sie stimmte ihm zu.

Die Fraktion der AfD verwies auf die Problematik, dass sich viele in der Ausbildung befindliche Steuerbeamte und Steuerbeamtinnen darüber beschwerten würden, dass bei den Abschlussprüfungen alle sieben Prüfungsfelder wiederholt werden müssten, wenn in drei Bereichen die Prüfung nicht bestanden worden sei. Man hätte den Gesetzentwurf zum Anlass nehmen können, die Prüfungsordnungen zu modernisieren und eine isolierte Wiederholung der nicht bestandenen Themenfelder zu ermöglichen.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete den vorliegenden Gesetzentwurf als wichtig und gut. Dennoch gebe es Verbesserungsbedarf bei Modernisierung und Digitalisierung der Ausbildung. Dazu habe die Fraktion der FDP einen Entschließungsantrag vorgelegt. Das in der Corona-Pandemie begonnene E-Learning sollte beibehalten und langfristig genutzt werden. Außerdem müsste für eine bessere Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie der fachtheoretische Teil der Ausbildung ebenfalls in Teilzeit angeboten werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** enthielt sich zum vorliegenden Gesetzentwurf. Es sei richtig, auf die Corona-Pandemie zu reagieren und die Situation der derzeitigen Auszubildenden zu berücksichtigen. Dies sei aber kein Grund, Corona-bedingte Veränderungen in der Ausbildung permanent festzuschreiben. Die Fraktion DIE LINKE setze sich für eine Bundessteuerverwaltung ein. Nun geschehe genau das Gegenteil. Die Ausbildung werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf noch uneinheitlicher. Es gebe keine vernünftige Bundesländer-übergreifende Ausbildung, die eine gemeinsame Herangehensweise und Umsetzung bei komplizierten und wichtigen Steuerfragen ermögliche. Der zwischen den Bundesländern unkoordinierte Steuervollzug in Deutschland koste mehrere Milli-

arden Euro an Steuereinnahmen. Der vorliegende Gesetzentwurf mache aus einem Notzustand einen Dauerzustand. Die Fraktion DIE LINKE. forderte eine bundeseinheitliche Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten, selbst wenn diese durch die Bundesländer vorgenommen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28167 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt vier Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Teilzeitregelung höherer Dienst)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Dauer einzelner Abschnitte der praktischen Einweisung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Ergänzung mündliche Prüfung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Übergangsvorschrift)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der FDP brachte einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Digitalisierung und Flexibilisierung)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28167 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. für die Vorbereitungsdienste in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes eine Öffnungsklausel für eine Teilzeitregelung aufzunehmen, die über die bereits geltende Teilzeitregelung für die*

Einführungszeit im höheren Dienst hinausgeht und insbesondere auch die Teilzeitmöglichkeit auf die fachtheoretische Ausbildung ausweitet,

- II. die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zu ermächtigen, von den Vorschriften des StBAG, der aufgrund von § 8 StBAG erlassenen Verordnung sowie den vom Ausschuss nach § 8 Nr. 7 StBAG zur Konkretisierung dieser Verordnung erlassenen Richtlinien nach Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, und nicht nur aufgrund der durch das Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie oder ihrer Folgen, abweichen zu können,*
- III. die Vermittlung der Ausbildungsinhalte durch mobiles Arbeiten, E-Learning, in angeleitetem Selbststudium sowie durch die Beschäftigung mit für die Berufspraxis relevanten Themen außerhalb der Dienststelle, die Veränderung von Ausbildungsinhalten, Struktur und Dauer der Ausbildungsabschnitte oder Ausbildungsverläufen, den Entfall von einzelnen Lerninhalten, sowie den Verzicht auf Leistungserhebungen sowie die zeitliche Abweichung oder die Gestellung von Leistungserhebungen in elektronischer Form für zulässig zu erklären,*
- IV. sämtliche geplante Änderungen am Gesetz zeitlich nicht zu befristen und somit den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen diese Möglichkeiten dauerhaft einzuräumen.*

Begründung:

Unzählige Änderungen im Steuerrecht, gesellschaftliche Entwicklungen und die sich verändernden Praxisumstände zwangen den Gesetzgeber in der Vergangenheit zur Nachjustierung des Ausbildungsrahmens. Mit der aktuellen Änderung sollen die infolge der Infektionsschutzbestimmungen der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ausbildung durch rückwirkendes Einfügen einer Ermächtigungsgrundlage in das StBAG rechtlich abgesichert werden. Allerdings greift die zeitlich befristete Ermächtigungsgrundlage zu kurz und bietet den Ländern keinen Spielraum, auch im Falle zukünftiger Herausforderungen flexibel auf die Problemlage reagieren zu können.

Nicht nur die Corona-Krise und die damit einhergehenden Folgen weisen auf nötige Anpassungen bei der Steuerbeamten-Ausbildung hin. Auch die Digitalisierung der Wirtschaft und Verwaltung sollte zu einer zeitlich unbeschränkten Implementierung von Digitalisierungskompetenzen und entsprechenden Lehrformaten führen. Der Grundstein liegt auch in der Vermittlung der Ausbildungsinhalte durch mobiles Arbeiten, E-Learning, in angeleitetem Selbststudium sowie durch die Beschäftigung mit für die Berufspraxis relevanten Themen außerhalb der Dienststelle, in einer flexiblen Veränderung von Ausbildungsinhalten, Struktur und Dauer der Ausbildungsabschnitte oder Ausbildungsverläufen, dem Entfall von einzelnen Lerninhalten, sowie dem Verzicht auf Leistungserhebungen sowie der zeitlichen Abweichung oder der Gestellung von Leistungserhebungen in elektronischer Form.

Für eine zeitliche Befristung der insgesamt geplanten Änderungen besteht kein sachlicher Grund.

Darüber hinaus ist die Ausbildung der Steuerbeamten auf die Erfordernisse der Auszubildenden anzupassen und sollte den Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung umfassend Rechnung tragen. Hier besteht kein sachlicher Grund für eine Beschränkung auf die berufspraktischen Zeiten. Ein Ausweiten der Teilzeitmöglichkeit auf die fachtheoretische Ausbildung würde den Bedürfnissen junger Familien entgegenkommen und die Ausbildung attraktiver machen. Die fachtheoretische Ausbildung ließe sich auch durch eine Modularisierung und Flexibilisierung (u.a. durch innovative Lernformate und die Überarbeitung des Curriculums) so anpassen, dass umfassende Teilzeitmodelle möglich werden. Für eine Festlegung auf eine Teilzeitregelung, die nicht über die bereits geltende Teilzeitregelung für die Einführungszeit im höheren Dienst hinausgeht, besteht kein sachlicher Grund.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Enthaltung: AfD

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)

Zu Nummer 5 – neu –

§ 5 Absatz 2 Satz 6

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen wird die Formulierung der bereits geltenden Teilzeitregelung für die Einführungszeit im höheren Dienst an die Formulierung der durch Artikel 1 Nummer 3 und 4 in das Gesetz neu zu integrierenden Öffnungsklausel für eine Teilzeitregelung in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes angeglichen.

Durch eine einheitliche gesetzliche Formulierung der Teilzeitregelung wird verdeutlicht, dass es nur eine Teilzeitregelung gibt, die gleichermaßen für alle drei Laufbahnen gilt.

Zu Nummer 7

§ 9 Absatz 3 Satz 2

Die Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes umfasst ergänzende Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer und eine praktische Einweisung von neun Monaten beim Finanzamt und bei der Oberfinanzdirektion oder der Stelle, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.

Die in § 9 Absatz 3 Satz 2 StBAG-E vorgesehene Regelung lässt (nur) Veränderungen der Ausbildungsinhalte und des Einführungsablaufs zu. Die Möglichkeit, die Dauer einzelner Abschnitte zu verändern, wird im Text des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes nicht explizit erwähnt und unterscheidet sich insoweit von der entsprechenden Regelung für die Ausbildung des mittleren und des gehobenen Dienstes in § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StBAG-E. Darüber hinaus heißt es in der Entwurfsbegründung zu Absatz 3: „Die Dauer der Einweisungsabschnitte bleibt unverändert.“ Die o. g. Änderung erlaubt es, die in § 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten normierte Dauer einzelner Abschnitte der praktischen Einweisung zu verändern. Dies ist erforderlich, um auf die tatsächlichen Zwänge, die sich aus dem Infektionsgeschehen selbst bzw. den zu dessen Eindämmung getroffenen Maßnahmen ergeben, angemessen reagieren zu können. Die zwölfmonatige Gesamtdauer der Einführungszeit sowie deren Aufteilung in ergänzende Studien von insgesamt dreimonatiger Dauer und neun Monate praktische Einweisung bleiben durch die o. g. Änderung unberührt.

§ 9 Absatz 4 Satz 1

§ 9 Absatz 4 StBAG-E ermöglicht es, auf pandemiebedingte Beeinträchtigungen der Prüfungen angemessen zu reagieren. Dabei liegt der Fokus auf dem schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung, da dieser für die Feststellung der Laufbahnbefähigung unverzichtbar ist. Durch den Verweis in Satz 1 auf die §§ 38 und 39 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) beschränken sich die erlaubten Abweichungen beim Prüfungsstoff, Prüfungsablauf und Prüfungsverfahren auf die schriftliche Prüfung.

Pandemiebedingt können entsprechende Abweichungen jedoch auch bei der in § 44 StBAPO normierten mündlichen Prüfung erforderlich sein. Mangels Verweis auf diese Vorschrift in § 9 Absatz 4 Satz 1 StBAG-E wären sie allerdings nicht zulässig.

Dass dies nicht im Sinne der beabsichtigten Änderungen ist, zeigt sich darin, dass gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 auch ein gänzlicher Verzicht auf die mündliche Laufbahnprüfung möglich ist. Um diese Ultima Ratio möglichst zu vermeiden, gilt es, die für die schriftliche Prüfung zugelassenen Ausnahmen auch bei der mündlichen Prüfung zu ermöglichen. Hierzu ist der Verweis in dessen Satz 1 um § 44 StBAPO zu ergänzen.

§ 10

Die Übergangsvorschrift betrifft Beamtinnen und Beamte, die ihren Vorbereitungsdienst, ihren Aufstieg oder ihre Einführung bis Ende 2024 noch nicht abgeschlossen haben und von Maßnahmen des § 9 Absatz 1 bis 6 StBAG-E in Teilen ihrer Ausbildung betroffen waren. Eine solche Situation kann auch auf Grund von Krankheit oder

Beurlaubung eintreten, wenn die betreffenden Zeiten verlängert werden und die Ausbildung erst fortgesetzt wird, nachdem die COVID-19-Pandemie bewältigt werden konnte.

Die in § 9 StBAG-E vorgesehene Möglichkeit, von bestimmten Vorschriften des StBAG wegen der COVID-19-Pandemie abzuweichen, tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft (§ 9 Absatz 8 StBAG-E). Für Vorbereitungsdienste, Aufstiege und Einführungen, die über diesen Stichtag hinweg andauern, ist § 9 StBAG-E ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr anwendbar. Die bis dahin auf Grund des § 9 Absatz 1 bis 6 StBAG-E vorgenommenen coronabedingten Maßnahmen können sich jedoch auch auf den weiteren Ablauf des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeiten nach dem 31. Dezember 2024 auswirken, zum Beispiel bei

- Veränderung der Struktur oder der Dauer der Abschnitte der Ausbildung oder der
- Ausbildungsabläufe (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StBAG-E),
- Veränderung oder Wegfall von Ausbildungsinhalten (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 StBAG-E),
- Verlängerung der Regeldauer des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit (§ 9 Absatz 4 Satz 3 StBAG-E) oder
- Anrechnung einer Verwendung der Beamtinnen und Beamten bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie (§ 9 Absatz 6 StBAG-E).

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die vor dem 1. Januar 2025 gemäß § 9 Absatz 1 bis 6 StBAG-E getroffenen coronabedingten Maßnahmen bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes, des Aufstiegs oder der Einführung der Betroffenen fortwirken, also bei der Fortsetzung der Ausbildung zu berücksichtigen sind. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass veränderte Ausbildungsabläufe (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StBAG-E) fortzuführen sind oder eine Veränderung des Prüfungsstoffs (§ 9 Absatz 4 Satz 1 StBAG-E) wegen vorangegangener Veränderung oder Wegfall von Ausbildungsinhalten erfolgen muss.

Berlin, den 19. Mai 2021

Sebastian Brehm
Berichtersteller

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstellerin

